

**Dr. Stephan Pernkopf**  
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2019

zu Ltg.-758/A-4/90-2019

-Ausschuss



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 22. Oktober 2019

LHSTV-P-L-397/136-2019

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Moser MSc betreffend LandärztInnenmangel-Landarztgarantie des Landes NÖ nur Placebo?, zu Zahl Ltg.-758/A-4/90-2019, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Besetzung von Kassenvertragsstellen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung gemeinsam mit der Ärztekammer fällt.

Für nicht besetzte Hausarztstellen, die ein Jahr und trotz zumindest zehnmaliger Ausschreibung vakant sind, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Gemeinde einen schriftlichen Antrag auf „Landarzt-Garantie“ an die NÖ Landeskliniken-Holding stellen. Seitens der Gemeinde müssen bezugsfertige Ordinationsräumlichkeiten inklusive Wartung und Instandhaltung (Reinigung) sowie eine Ordinationsassistenz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Weitere gemeindebezogene Voraussetzungen sind: weniger als ein Arzt auf 2.000 Einwohner und eine Erreichbarkeitsgrenze von 10 Minuten (Kriterien des Österreichischen Strukturplans Gesundheit).

Die NÖ Landarztgarantie wird bis zur Umsetzung einer langfristigen Lösung, grundsätzlich aber bis zu einem Jahr zugesagt, die Ausschreibung der Planstelle durch die Sozialversicherung bzw. die Ärztekammer läuft jedoch unverändert weiter. Werden die Voraussetzungen erfüllt, erbringen Allgemeinmediziner des Landes Niederösterreich nach Vereinbarung mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der



Versorgungswirksamkeit bestehender niedergelassener Ärzte alle Kassenvertragsleistungen eines Hausarztes, die Versorgungsleistungen der NÖ Landes- und Universitätskliniken werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen erfüllt derzeit die Gemeinde Gresten, in der einmal wöchentlich Leistungen von angestellten Ärzten der NÖ Landeskliniken-Holding erbracht und mit der Gebietskrankenkasse abgerechnet werden.

Werden die Voraussetzungen für die NÖ Landarztgarantie erfüllt, besteht für die Gemeinden zudem die Möglichkeit beim NÖ Gesundheits- und Sozialfonds eine Förderung für das dauerhafte zur Verfügung stellen geeigneter Ordinationsräumlichkeiten zu beantragen. Fördernehmer ist ausschließlich die Gemeinde, von der auch mindestens 50 Prozent der Investition zu tragen sind. Die maximale Förderhöhe beträgt € 100.000, --. Förderbar sind notwendige, für den Ordinationsbetrieb angemessen erscheinende Investitionen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.